

Beiblatt

"zulässige Einsatzbereiche und Verwendung" für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A¹, U-B, U-E

Hersteller:

.....

.....

Recycling-Baustoff-Produkt...

... für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung (ÖNORM EN 13242):

_____ / _____, _____, U-_____

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

... zur Betonherstellung (ÖNORM EN 12620):

_____ - _____, _____ / _____, U-_____

[Materialbezeichnung, Korngrößenangabe, Zusatzbezeichnung, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff informiert hiermit im Sinne des § 11 (3) Recycling-Baustoffverordnung den Übernehmer (Käufer) des obenstehenden Recycling-Baustoffes über die zulässigen Einsatzbereiche und Verwendungsverbote (siehe umseitige Tabelle). Dieser Recycling-Baustoff kann unter Berücksichtigung der beiliegenden Leistungserklärung entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden:

- Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 13242, ÖNORM B 3132
- Gesteinskörnungen für Beton nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3131
- Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen nach ÖNORM EN 13108, ÖNORM B 3580

Der Einsatz eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlage (Bauordnung, Wasserrecht,...) ohne Verwendungsverbote nach Recycling-Baustoff Verordnung möglich.

Der Einsatz eines Recycling-Baustoffes mit der Qualitätsklasse U-B bzw. U-E ist nach Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von Kernzonen von Schongebieten, engeren Schongebieten, sowie Schutzzonen generell möglich.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B und U-E dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 außer bei Hochbaumaßnahmen nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht oder im Trapez einer Verkehrsflächen unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden. Eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist – falls gefordert – unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-E dürfen ungebunden und ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht verwendet werden.

Eine anderwertige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht gestattet.

Datum

Unterschrift des Herstellers

¹ Für den Einsatz als Recycling-Baustoff-Produkt mit vorzeitigem Abfallende wird auf die „Konformitätserklärung“ verwiesen.

Umwelttechnische Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe

HINWEIS: Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gibt es gemäß RBV keine Einschränkung der zulässigen Einsatzbereiche oder Verwendungsverbote.

EN	Anwendungsform		U-A	U-B	U-E	H-B	B-B	B-C	B-D	D
EN 13242	Ungebundene Anwendung (gemäß RVS 08.15.01 und RVS 08.15.02)	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y ¹⁾	Y ¹⁾⁽²⁾		Y ¹⁾⁽³⁾		Y ¹⁾⁽³⁾	
		unter einer gering durchlässigem, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y		Y ³⁾		Y ³⁾	
	hydraulisch gebunden (gemäß RVS 08.17.01)		X	Y ²⁾	Y					
EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton unter der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der	ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	X	Y ¹⁾	Y ¹⁾⁽²⁾					
		unter einer gering durchlässigem, gebundenem Deck- oder Tragschicht (gilt auch für das Trapez einer Verkehrsfläche)	X	Y	Y					
	Gesteinskörnungen für Beton ab der Festigkeitsklasse C12/15 oder der Festigkeitsklasse C8/10 ab der Expositionsklasse XC1		X	X	X	X				
EN 13108	Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut (gemäß RVS 08.16.01 und RVS 08.16.06)		X	X	X		X	X	Y ⁴⁾⁽⁵⁾	Y

X = geeignet

Y = wenn keine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt, gelten die Verwendungsverbote nach § 13 Abs. 1 bzw. bei D §17 RBV

1) nur im Trapez des Gleiskörpers

2) nur bei Hochbaumaßnahmen

3) nur Fräsasphalt als ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat (RVS 08.15.02) in Bundesstraßen A und S sowie Landesstraßen B und L

4) nur in allen öffentlichen Verkehrsflächen

5) Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpferfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpferfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten